

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Vertragsgrundlage

Mit Ihrer schriftlichen Bestätigung an das LOFT FIVE (Auftragnehmer) wird ein verbindlicher Vertrag zwischen Veranstalter und der Carlton Zürich AG eingegangen.

2. Gästeanzahl

Die finale Gästeanzahl muss bis 48 Stunden vor dem Anlass angegeben werden und bildet die Basis der Rechnungsstellung. Abweichungen der gemeldeten Gästeanzahl innerhalb von 48 Stunden werden zu einem Maximum von 10% vom Auftragnehmer akzeptiert.

3. Annullationsbedingungen

a. Rücktritt vom Veranstalter

Annulliert der Veranstalter den Anlass, verpflichtet er sich, folgende Zahlungen an den Auftragnehmer zu leisten:

Annulationstage für Veranstaltungen im Januar bis Oktober	Annulationstage für Veranstaltungen im November & Dezember	Zahlungsverpflichtung vom Mindestumsatz
> 60	> 150	Kostenfrei
59 – 30	150 – 60	30 %
29 – 11	59 – 30	50 %
10 – 4	29 – 4	80 %
3 – 0	3 – 0	100 %

Vereinbarte Sonderleistungen, wie Dekoration und Unterhaltung etc., die infolge der Absage nutzlos werden, sind zu 100% zu vergüten.

b. Rücktritt vom LOFT FIVE

Hat der Auftragnehmer Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Betriebes zu gefährden droht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Veranstaltung entschädigungslos abzusagen.

c. Höhere Gewalt

Ist es dem Auftragnehmer wesentlich erschwert oder verunmöglicht durch höhere Gewalt (Naturereignisse, unvorhergesehener Einwirkung Dritter, etc.) die vertraglich vereinbarte Leistung ganz oder teilweise nicht einzuhalten, so kann sie jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

d. Globale Ereignisse

Der Veranstalter verpflichtet sich eine Zahlung zu leisten gemäss Punkt 3a. Der Auftragnehmer stellt dem Veranstalter dafür einen Gutschein zu 100% des einbezahlten Betrages aus. Dieser Gutschein ist innerhalb von 12 Monaten einzulösen, ab dem Datum des ursprünglichen Anlasses.

4. Raumänderung

Bei grundlegenden Änderungen der Gästeanzahl behält sich der Auftragnehmer das Recht vor den Anlass in eine andere Räumlichkeit/Bereich zu verschieben. Der Auftragnehmer informiert partnerschaftlich, ist aber nicht verpflichtet Rechenschaft abzugeben.

5. Konsumation von Speisen & Getränken

Speisen und Getränke sind ausschliesslich aus dem Angebot vom Auftragnehmer auszuwählen. Ab 16 Personen muss aus logistischen Gründen vom Veranstalter für alle Gäste ein einheitliches oder abgestimmtes Menü ausgewählt werden.

6. Adressen / Logo Verwendung

Für Adressen und Logo Verwendung vom Auftragnehmer verpflichtet sich der Veranstalter nur die ihm zugestellten Daten zu verwenden.

7. Anlieferung Veranstaltungsmaterial

Veranstaltungsmaterial darf nur in Rücksprache mit der Eventleitung an die Adresse des Restaurants zugestellt werden. Allfällige Versandkosten und Zollgebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.

8. Nachtzuschlag

Bei Veranstaltungen, die länger als 00.30 Uhr dauern, wird ein Nachtzuschlag von CHF 300.00 pro angefangene Stunde verrechnet.

9. Haftung

a. Für sämtliche Schäden, Recyclingkosten oder Spezialreinigung für grobe Verschmutzungen in Räumen oder an Mobiliar ist der Veranstalter vollumfänglich haftbar.

b. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Beschädigung und Diebstahl von mitgebrachten Gegenständen oder deponierte Kleidungsstücke an der Garderobe.

c. Der Veranstalter verpflichtet sich offene Rechnungen von seinen Gästen zu übernehmen.

10. Zahlungskonditionen

a. Vorauszahlung

Der Auftragnehmer und der Veranstalter vereinbaren nach Vertragsabschluss die Vorauszahlungsmodalitäten. Veranstalter mit ausländischer Adresse haben immer eine Vorauszahlung zu leisten.

b. Zahlungsmodalitäten

Der Veranstalter verpflichtet sich, ab Erhalt der Rechnung die Zahlung innerhalb von 20 Tagen zu begleichen. Veranstalter mit ausländischer Adresse müssen die Rechnung vor Ort bezahlen.

c. Kreditkartenbezahlung

Der maximale Betrag der Kreditkartenzahlung wird vom Auftragnehmer bestimmt.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich.